

Gemäß § 14 des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl. 35/1999 idgF. (S.AWG) hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung vom 12.12.2019 für die Gemeinde Maria Alm folgende

Abfallabfuhrordnung

beschlossen:

Für die Erfassung von Siedlungsabfällen (gem. § 1 Abs.4 S.AWG) aus privaten Haushalten und anderer Abfälle, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (insbesondere aus Betrieben, Anstalten und anderen Arbeitsstätten) gelten folgende Bestimmungen:

§ 1 Abfallabfuhr der Gemeinde

(1) Kommunale Erfassungspflicht:

In Erfüllung der kommunalen Erfassungspflicht gem. § 9a, § 10 und § 11 S.AWG 1998 idgF sowie §28 und 28a AWG 2002 idgF werden nachstehende Abfälle wie folgt gesammelt:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Art der Sammlung bzw Sammeleinrichtung
Gemischte Siedlungsabfälle	Restmüll (Hausabfall)	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft Abholung von definierten Sammelstellen (gem. §10 Abs.5 S.AWG) gem. Anhang A
Sperrige Siedlungsabfälle	Sperrmüll	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof Freimenge gem. Anhang B
Sperrige Siedlungsabfälle aus Metall	Altmittel	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof
Sperrige Siedlungsabfälle aus Holz	Altholz	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof Freimenge gem. Anhang B
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Papier	Altpapier	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe bei Sammelinseln Abgabe am Recyclinghof
getrennt gesammelte Siedlungsabfälle, Altstoffe: Alttextilien	Altkleider, Schuhe etc.	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Küchenabfälle	Biomüll	<ul style="list-style-type: none"> Abholung von der Liegenschaft, ohne Mengenbeschränkung Eigenkompostierung
(getrennt gesammelte) biogene Siedlungsabfälle: Garten- und Grünabfälle	Grünschnitt, Gartenabfälle	<ul style="list-style-type: none"> Abgabe am Recyclinghof
Problemstoffe		<ul style="list-style-type: none"> Stationäre Problemstoffsammelstelle beim Recyclinghof

Elektro-und Elektronikaltgeräte (EAG)		• Abgabe am Recyclinghof
Gerätebatterien		• Abgabe am Recyclinghof
Abfälle für die Vorbereitung zur Wiederverwendung	Re-Use-fähige Produkte, Gegenstände	• Abgabe am Recyclinghof

(2) Individuelle Entsorgungspflicht:

Darüber hinaus bietet die Gemeinde auf freiwilliger Basis und jederzeit widerrufbar die Erfassung folgender Abfälle, die der individuellen Entsorgungspflicht gem. § 12 Abs.9 S.AWG 1998 idgF unterliegen, am Recyclinghof (und ggf. für Haushaltsverpackungen auf Sammelinseln) der Gemeinde gem. nachstehender Tabelle an:

Abfallbezeichnung	Populärbezeichnung	Entgelt, allf. Mengenbegrenzung
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Papier, Karton, Pappe und Wellpappe	Kartonagen	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Glas	Altglas	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Kunststoffen bzw Verbundstoffen	Plastikverpackungen Leichtverpackungen Plastikflaschen Plastikfolien	kostenlos
Haushaltsverpackungen: Verpackungsabfälle aus Metallen	Dosen	kostenlos
Baurestmassen		Freimenge gem. Anhang B
Altspisefett	Öli	kostenlos

§ 2 Allgemeine Pflichten der Liegenschaftseigentümer

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben sich der Sammeleinrichtungen gem. § 1 Abs 1 zu bedienen. Dabei ist davon auszugehen, dass Abfälle, die durch die Gemeinde zu erfassen sind, in jedem Haushalt, in jeder Anstalt sowie in jedem Betrieb oder sonstigen Arbeitsstätte anfallen. Diese Vermutung gilt nicht, wenn der Inhaber eines Betriebes oder einer sonstigen Arbeitsstätte mit nicht mehr als einem Mitarbeiter, der nicht an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte gemeldet sein darf, der Gemeinde nachweist, dass eine gesonderte abfallwirtschafts- und gebührenrechtliche Behandlung des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte nicht gerechtfertigt ist. Voraussetzung ist, dass der Inhaber seinen Hauptwohnsitz an der Adresse des Betriebes oder der sonstigen Arbeitsstätte hat. Der nicht an der betreffenden Adresse gemeldete Mitarbeiter ist bei der Ermittlung der Haushaltsgröße mit einzubeziehen.

(2) Privatrechtliche Vereinbarungen eines Liegenschaftseigentümers mit einem Dritten über die getrennte Erfassung oder Miterfassung von Abfällen, für die die Gemeinde gesonderte Einrichtungen (gem. § 1 Abs 1) anbietet, sind unwirksam.

(3) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften gem. § 4 Abs 3 und 4 aufzustellen und zu den im Abfuhrplan festgelegten Zeitpunkten am gem. **Anhang A** bestimmten Aufstellungsort zur Entleerung bereitzuhalten.

(4) Die Liegenschaftseigentümer haben das Betreten ihrer Grundstücke durch die Bediensteten der mit der Erfassung betrauten Einrichtungen zum Zweck der Entleerung der Sammeleinrichtungen zu dulden.

(5) Verboten sind:

1. das Einbringen von Abfällen in andere als für die jeweilige Abfallart vorgesehene Sammeleinrichtungen;

2. das Einbringen noch heißer Abfälle in Sammeleinrichtungen;

3. das Einstampfen (Einpressen) von Abfällen in die Sammeleinrichtungen;

4. das Ausleeren oder das Durchsuchen von Sammeleinrichtungen ohne wichtigen Grund.

Die Verbote gelten sowohl bei Sammeleinrichtungen auf den einzelnen Liegenschaften als auch für Sammeleinrichtungen zur öffentlichen Benützung.

(6) Soweit gemäß den §§ 10 und 11 S.AWG 1998 idgF eine Verpflichtung zur Erfassung von Abfällen durch die Gemeinde besteht oder von dieser getrennte Einrichtungen zur Erfassung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen bereitgestellt werden, geht der Abfall mit der Einbringung in die dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen entschädigungslos in das Eigentum der Gemeinde über.

(7) Beim Eigentumsübergang gemäß Abs. 6 haftet der bisherige Eigentümer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit weiterhin für Schäden, die bei der Erfassung oder Behandlung von Abfällen durch deren Einbringung in hierfür nicht vorgesehene Sammeleinrichtungen verursacht werden.

§ 3 Anforderungen an Sammeleinrichtungen für gemischte und biogene Siedlungsabfälle

(1) Die für die fortlaufende Sammlung der gemischten Siedlungsabfälle (Restmüll/Hausmüll) bestimmten Behälter müssen aus entsprechend widerstandsfähigem und dauerhaftem Material hergestellt und so beschaffen sein, dass bei ihrer bestimmungsgemäßen Benützung unnötiger Lärm vermieden wird. Sie haben einen dicht schließenden, mit dem Behälter verbundenen Deckel sowie entsprechende Griffe zur leichten Handhabung aufzuweisen. Folgende Arten von Behälter sind zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l
ÖNORM EN 840-3	770 l
ÖNORM EN 840-3	1100 l
Sammelsack	70 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(2) Für die fortlaufende Sammlung der biogenen Siedlungsabfälle sind folgende Arten von Behälter zu verwenden:

Art des Behälters	Größe
ÖNORM EN 840-1	80 l
ÖNORM EN 840-1	120 l
ÖNORM EN 840-1	240 l

Die genannten Sammeleinrichtungen dürfen ausschließlich über die Gemeinde bezogen werden.

(3) Die genannten Sammeleinrichtungen (z.B. Behälter) sind mit einer Klebeetikette und der Objektadresse zu versehen.

§ 4 Anzahl und Größe der Sammeleinrichtungen

(1) Gemischte Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für gemischte Siedlungsabfälle (Restmüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

Wöchentliches Vorhaltevolumen	15	Liter pro Einwohner und Woche
-------------------------------	----	-------------------------------

Aus diesem wöchentlichen Vorhaltevolumen pro Einwohner und Woche ergibt sich folgende Behältergröße, Behälteranzahl und Entleerungshäufigkeit:

		Größe	Anzahl Sammel-einrichtung	Häufigkeit der Entleerung
Privater Haushalt (Hauptwohnsitz)	• 1-4 Personen	• 80 l/120 l		• 2 Wochen
	• 5-12 Personen	• 240 l		• 2 Wochen
	• Mehrfamilienhaus für 37-45 Personen	• 770 l		• 2 Wochen
	• Mehrfamilienhaus für 46-55 Personen	• 1.100 l		• 2 Wochen
Privater Haushalt (Zweitwohnsitz)	• 1-10 Schlafstellen	• 80 l/120 l		• 2 Wochen
	• 11-20 Schlafstellen	• 240 l		• 2 Wochen
Campingplatz	• je 8 Stellplätze	• 240 l		• 2 Wochen

Beherbergungsbetriebe Heime	• 1-6 Gästebetten	• 120 l		• 2 Wochen
	• 7-13 Gästebetten	• 240 l		• 2 Wochen
	Bei einer größeren Anzahl von Gästebetten wird die Behältergröße entsprechend der oben angeführten Festlegung berechnet.			
Gastronomiebetriebe, Imbisstuben, (Betriebs-)kantinen	• 1-10 Sitzplätzen	• 120 l		• 2 Wochen
	• 11-20 Sitzplätzen	• 240 l		• 2 Wochen
	Bei einer größeren Anzahl von Sitzplätzen wird die Behältergröße entsprechend der oben angeführten Festlegung berechnet.			
Sonstige Betriebe, Anstalten und sonstige Arbeitsstätten	• bis zu 10 MitarbeiterInnen	• 120 l		• 2 Wochen
	• 11 bis 20 MitarbeiterInnen	• 240 l		• 2 Wochen
	Betriebe mit mehr als 20 Mitarbeitern sind individuell einzustufen.			

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Wird in Ausnahmefällen zur vollständigen Aufnahme der gemischten Siedlungsabfälle mit den dafür vorgesehenen Sammeleinrichtungen nicht das Auslangen gefunden, haben sich die Beteiligungspflichtigen ausschließlich der von der Gemeinde dafür angebotenen Abfallsäcke zu bedienen.

(2) Biogene Siedlungsabfälle

Die Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) erfolgt unter Bedachtnahme auf das durchschnittliche Abfallaufkommen in der Gemeinde, insbesondere entsprechend der Zahl der in den einzelnen Haushalten gemeldeten Personen, der Zahl der Haushalte, der Wohnnutzfläche bei Zweitwohnungen (im Sinn des Salzburger Raumordnungsgesetzes 2009) oder der Art und Größe der Anstalten, der Betriebe oder der sonstigen Arbeitsstätten.

Der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) wird folgendes zu Grunde gelegt:

- I. Pro Hausabfallgefäß von 80-l bzw. 120-l ist eine 80-l Biotonne vorzusehen
- II. Pro Hausabfallgefäß von 240-l ist eine 120-l Biotonne vorzusehen
- III. Pro Großraumtonne für Hausabfall (770-l bzw. 1100-l) ist eine 240-l Biotonne vorzusehen.

Die Gemeinde kann von Amts wegen mit Bescheid die Anzahl, Größe oder Entleerungshäufigkeit der Sammeleinrichtung festlegen, wenn nachweislich mit den sich aus der Tabelle ergebenden Festlegungen nicht das Auslangen gefunden werden kann.

Ausgenommen von der Ermittlung des Bedarfes an Sammeleinrichtungen für biogene Siedlungsabfälle (Biomüll) sind jene Liegenschaftseigentümer, deren biogene Siedlungsabfälle nachweislich auf der Liegenschaft oder einer unmittelbar angrenzenden Liegenschaft in zulässiger Weise kompostiert werden (Eigenkompostierung) und eine rechtsgültige Verpflichtungserklärung gem. **Anhang D** vorliegt.

§ 5 Auf- und Bereitstellung der Sammeleinrichtungen

(1) Die Liegenschaftseigentümer haben die sich aus § 4 ergebende Anzahl der Sammeleinrichtungen in der jeweils vorgeschriebenen Größe auf ihren Liegenschaften aufzustellen und zu den im Abfuhrplan (**Anhang A**) festgelegten Zeitpunkten zur Entleerung bereitzuhalten. Die Behälter sind von den Liegenschaftseigentümern am Vorabend oder am Tag der Sammlung am Straßenrand (oder von der Gemeinde festgelegten Sammelstellen) bereitzustellen. Die Bereitstellung zur Sammlung hat so zu erfolgen, dass dadurch keine Gefahr für Personen oder Sachen entsteht, die Verkehrssicherheit nicht beeinträchtigt wird und die Sammlung möglichst rasch und leicht durchgeführt werden kann.

(2) Die Liegenschaftseigentümer haben die Behälter an einer den Benützern leicht zugänglichen, windgeschützten Stelle so aufzustellen, dass eine unnötige Belästigung der Hausbewohner oder der Nachbarschaft, insbesondere durch Geruch, Lärm oder Staub vermieden und das Ortsbild nicht unnötig beeinträchtigt wird. Behälter sind geschlossen zur Sammlung bereitzustellen. Nach erfolgter Sammlung sind die geleerten Behälter möglichst rasch wieder zum Aufstellungsort zurückzubringen.

(3) Sammelbehälter sowie deren Aufstellungsorte sind bei Bedarf von den Liegenschaftseigentümern zu reinigen.

(4) In den lt. **Anhang A** aufgelisteten Gemeindeteilen erfolgt die Abfuhr der gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle nicht direkt von den einzelnen Liegenschaften.

Die Beteiligungspflichtigen haben die gemischten Siedlungsabfälle, sowie biogenen Siedlungsabfälle bei den in **Anhang A** definierten Sammelstellen bereitzustellen.

§ 6 Gebühren und Tarife

(1) Liegenschaftseigentümer (Gebührensschuldner) haben für die Erfassung und Behandlung von gemischten und sperrigen Siedlungsabfällen, für die Erfassung und Behandlung von Altstoffen oder sonstigen Abfällen, für die Erfassung und Behandlung von Problemstoffen sowie für die sonstigen abfallwirtschaftlichen Maßnahmen der Gemeinde (zB Entfernung und Behandlung unzulässiger Abfallablagerungen, Öffentlichkeitsarbeit, Abfallberatung, Abfallvermeidung, Vorbereitung zur Wiederverwendung) eine Abfallwirtschaftsgebühr als Gemeindeabgabe zu entrichten.

(2) Der Gebührenanspruch auf die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr entsteht mit dem Beginn jenes Monats, das auf das Entstehen der Verpflichtung zur Teilnahme an der Erfassung durch die Gemeinde folgt. Änderungen in den für die Gebührenberechnung maßgeblichen Umständen werden mit Beginn des darauf folgenden Monats wirksam.

(3) Die Gemeinde setzt für jedes Kalenderjahr das Jahresefordernis (gem. § 19 Abs 3 S.1 AWG) und die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sowie die allfällige Zusatzgebühr fest.

Die Gemeindevertretung fasst einen Haushaltsbeschluss, der die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr (und allf. Zusatzgebühren) beinhaltet und veröffentlicht diesen zusätzlich zur Kundmachung (gemäß Gemeindeordnung) auf folgender Internetseite der Gemeinde www.maria-alm.at

Die Gemeinde legt die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr in Form einer Leistungsgebühr und einer Bereitstellungsgebühr fest.

(4) Beteiligungspflichtige, die von der Pflicht zur Teilnahme an der Erfassung (von Siedlungsabfällen) durch die Gemeinde befreit sind, haben 25 % der sich ohne Befreiung ergebenden Abfallwirtschaftsgebühr und allfälligen Zusatzgebühr zu entrichten.

(5) Die Tarife für die Abfallwirtschaftsgebühr sind so festzusetzen, dass das für das Kalenderjahr zu erwartende Aufkommen an Abfallwirtschaftsgebühren das zu erwartende Jahreserfordernis gem. § 19 Abs 3 S.AWG nicht mehr überschreitet, als sich aus einer auf Grund des § 7 Abs. 5 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 erlassenen bundesgesetzlichen Ermächtigung ergibt.

(6) Die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr können dem Gebührenschuldner vom Bürgermeister mit Zahlungsauftrag vorgeschrieben werden. Die Vorschreibung hat in Teilzahlungen zu erfolgen, die vierteljährlich zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen der Grundsteuerteilzahlungen auf Grund des § 29 Abs. 1 des Grundsteuergesetzes 1955 fällig werden. Gegen den Zahlungsauftrag kann vom Gebührenschuldner innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erhoben werden kann, dass der Zahlungsauftrag außer Kraft tritt und der Bürgermeister die Gebühr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

(7) Abweichend zu Abs. 6 können die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr auf Grund einer im Zusammenhang mit den Tarifen zu treffenden Festlegung in pauschalierten Teilbeträgen mittels Zahlungsauftrag, der sofort vollstreckbar ist, vorgeschrieben werden. Die Teilbeträge werden jeweils zum Monatsersten fällig. Die im Lauf eines Kalenderjahres fällig gewordenen Teilbeträge sind bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres mit den gemäß § 20 entstandenen Gebührenansprüchen abzurechnen. Die Jahresabrechnung hat die Gebührenansprüche, die geleisteten Teilbeträge sowie das allfällig verbliebene Guthaben oder die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung zu beinhalten und ist dem Gebührenschuldner zuzustellen. Die allfällig verbliebene Zahlungsverpflichtung ist gleichzeitig mit Zahlungsauftrag vorzuschreiben. Der Gebührenschuldner kann gegen die Jahresabrechnung innerhalb von zwei Wochen ab Zustellung mit der Wirkung Einspruch erheben, dass der Bürgermeister die Abfallwirtschaftsgebühr und die allfällige Zusatzgebühr für das gesamte Kalenderjahr mit Bescheid vorzuschreiben hat. Wird ein Einspruch nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, so ist der Zahlungsauftrag vollstreckbar.

Spezifische Festlegungen zu sperrigen Siedlungsabfällen:

(8) Gem. § 18 Abs.1a S.AWG legt die Gemeinde folgende Schwellenwerte und Tarife der Zusatzgebühren für sperrige Siedlungsabfälle fest:

Abfälle	Freimenge	Überrmengen: Tarif der Zusatzgebühr
Sperrige Siedlungsabfälle	1 m ³ pro Anlieferung	lt. Anhang B

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Abfuhrordnung tritt mit 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abfuhrordnung in der Fassung des Gemeindevertretungsbeschlusses vom 29.10.2013 außer Kraft.

Anlagen:

- A) Anlieferung zu Sammelstellen;
- B) Regelungen betreffend Freimengen Recyclinghof
- C) Abfuhrplan
- D) Verpflichtungserklärung biogene Siedlungsabfälle („Eigenkompostierung“);

Für die Gemeindevertretung
Der Bürgermeister

Hermann Rohmoser e.h.

Maria Alm, am 16.12.2019

Anhang A

Anlieferung zu Sammelstellen

- a) alle Teilnehmer, deren Liegenschaften über den Griesbachwinklweg aufgeschlossen werden, jeweils an den Kreuzungsbereichen Griesbachwinklweg/Zubringerstraßen zu den jeweiligen Liegenschaften
- b) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Letten/Lankmann aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Letten/Güterweg Lankmann.
- c) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Haarpoint aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Interessentenweg Krallerwinkl/Güterweg Haarpoint.
- d) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über die Güterwege Krallerbauer, Gstallner und Lehenbauer aufgeschlossen werden, jeweils an den Sammelstellen Kreuzungsbereich Interessentenweg Krallerwinkl/Güterweg Krallerbauer, Gstallner, Lehenbauer.
- e) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Vorderschattberg aufgeschlossen werden, jeweils an den Kreuzungsbereichen Güterweg Vorderschattberg/Zubringerstraßen zu den jeweiligen Liegenschaften.
- f) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Aberg aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Aberg/Gemeindestraße Unterberg
- g) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Natrun aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Natrun/Bundesstraße 164
- h) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Schreinerbauer aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Bundesstraße 164.
- i) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Hatz-Gumpold aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Hatz-Gumpold / Bundesstraße 164.
- j) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Lohningbauer aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Lohningbauer / Bundesstraße 164.
- k) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Hintersonnberg/Jufen aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Hintersonnberg/Jufen/ Bundesstraße 164.
- l) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Pallegg aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Pallegg/Bundesstraße 164.
- m) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Güterweg Geralm aufgeschlossen werden an der Sammelstelle Alpmooslift.
- n) alle Teilnehmer deren Liegenschaften über den Interessentenweg Obermoos ab der Kreuzung Obermoosstraße/Handlerhof aufgeschlossen werden an der im Siedlungsgebiet Obermoos eingerichteten Abfallsammelstelle Obermoos.
- o) Die nachfolgend genannten Teilnehmer jeweils an der zugeordneten Sammelstelle

Liegenschaft Sonnberg 16 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Viehhof/Bundesstraße 164

Liegenschaft Sonnberg 18 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Oberfritzenwank / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hintermoos 4 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Mühllehen / Gemeindestraße Hintermoos

Liegenschaften Hintermoos 11 u. 12 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Interessentenweg Bachwinkl / Güterweg Schwaighof

Liegenschaft Höchkönigstraße 75 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Kröllbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaften Hochkönigstraße 83 u. 85 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Gruberbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hochkönigstraße 87 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Pichlbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hochkönigstraße 91 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Pirnbachhof / Bundesstraße 164

Liegenschaft Hochkönigstraße 95 u. 97 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Eggerbauer / Bundesstraße 164

Liegenschaft Obere Sonnleiten 7 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Reiterbauer / Privatstraße Obere Sonnleiten 6

Liegenschaft Mußbachstraße 49 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Auerbauer / Obere Aufschließungsstraße Interessentenweg Cottage

Liegenschaft Stegen 27 – an der Sammelstelle Kreuzungsbereich Güterweg Oberstegen / Gemeindestraße Stegen

Liegenschaften Gasteg 10 – 24 an der Sammelstelle am Beginn der Aufschließungsstraße

Liegenschaften Gasteg 25 – 41 an der Sammelstelle am Beginn der Aufschließungsstraße

Anhang B

Liste der Abfälle, deren Abgabe am Recyclinghof in der Bereitstellungsgebühr (Abfallwirtschaftsgebühr) enthalten sind

Abfallart	Max Menge pro Anlieferung	Preis pro Einheit (m ³) bei Mehranlieferung in EURO
sperrige Hausabfälle	1,0 m ³ pro Öffnungstag	€ 43,90 inkl. 10% MWSt/m ³
Bauschutt	0,5 m ³ pro Öffnungstag	€ 29,10 inkl. 10% MWSt/m ³
Altholz	1,0 m ³ pro Öffnungstag	€ 16,80 inkl. 10% MWSt/m ³
Mineralwolle		€ 28,10 inkl. 10% MWSt/m ³
Grünschnitt/Gartenabfall	kleiner Anhänger pro Öffnungstag	
Altpapier	unbeschränkt	
Altspeisefett	unbeschränkt für Haushalte	

Liste der sonstigen Abfälle

Abfallart	Anmerkungen	
PKW - Reifen	Pro Stück	€ 4,10 inkl.10% MWSt
PKW - Reifen mit Felge	Pro Stück	€ 12,50 inkl.10% MWSt
LKW - Reifen	Pro Stück	€ 15,60 inkl.10% MWSt
LKW - Reifen mit Felge	Pro Stück	€ 18,70 inkl. 10 % MWSt
Matratzen	Pro Stück	€ 10,00 inkl. 10 % MWSt

Anhang C

Abfuhrplan der Gemeinde Maria Alm am Steinernen Meer
für die Abfuhr der Hausabfälle

ABFALL - ABFUHRTERMINE 2024

Restmüll: jeweils Freitag

Almerau – Almerwirtsfeld – Am Dorfplatz – Am Gemeindeplatz – Am Kirchplatz – Auweg –
Bachstraße – Dorfstraße – Enterwinkl – Gasteg – Griesbachwinkl – Hochkönigstraße (bis
Nr. 33) – Kirchenvorfeld – Kirchenweg – Klinglerau – Krallerwinkl – Natrun – Oberdorf –
Pfarrhofweg – Primbachweg – Reitfeld – Schattberg – Schloßberg – Schmiedfeldweg –
Schmiedhöfl – Sommersteinweg – Sunnhäuslweg – Urchen

12.01.	23.02.	05.04.	17.05.	28.06.	09.08.	20.09.	02.11. Sa.	13.12.
26.01.	08.03.	19.04.	01.06. Sa.	12.07.	23.08.	04.10.	15.11.	28.12. Sa.
09.02.	22.03.	03.05.	14.06.	26.07.	06.09.	18.10.	29.11.	

Aberg – Ahrleiten – Am Florysee – Bachwinkl – Hintermoos – Hochkönigstraße (ab Nr. 34) –
Hochmais – Hüttbachweg – Jetzbach – Jufen – Kreidenbachweg – Mittlere Sonnleiten –
Mußbachstraße – Obere Sonnleiten – Obersonnberg – Pallegg – Pirnbachwiese –
Schattmühlweg – Sonnberg – Sonnbichl – Stegen – Unterberg – Untere Sonnleiten –
Urslaustraße

05.01.	16.02.	29.03.	11.05. Sa.	21.06.	02.08.	13.09.	25.10.	06.12.
19.01.	01.03.	12.04.	24.05.	05.07.	17.08. Sa.	27.09.	08.11.	20.12.
02.02.	15.03.	26.04.	07.06.	19.07.	30.08.	11.10.	22.11.	

Biomüll: jeweils Freitag – gesamtes Ortsgebiet

12.01.	22.03.	17.05.	21.06.	26.07.	30.08.	04.10.	13.12.
26.01.	05.04.	24.05.	28.06.	02.08.	06.09.	18.10.	28.12. Sa.
09.02.	19.04.	31.05.	05.07.	09.08.	13.09.	02.11. Sa.	
23.02.	03.05.	07.06.	12.07.	17.08. Sa.	20.09.	15.11.	
08.03.	11.05. Sa.	14.06.	19.07.	23.08.	27.09.	29.11.	

Anhang D

Verzichtserklärung Biotonne

Name:

Adresse:

Tel.:

Ich verzichte hiermit auf die Entsorgung des Bioabfalls mittels Biotonne und erkläre ausdrücklich, dass ich **alle in meinem Haushalt anfallenden festen Bioabfälle** *)

- auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
- gemeinsam mit meinem Nachbarn
 - auf meiner Liegenschaft **ganzjährig** kompostiere
 - auf der Liegenschaft des Nachbarn **ganzjährig** kompostiereName, Anschrift:
- die Biotonne gemeinsam mit meinem Nachbarn benütze
Name, Anschrift

.....

*) Zutreffendes bitte ankreuzen

(Unterschrift Nachbar)

Ich nehme zur Kenntnis, dass die Gemeinde diese Erklärung für nichtig befindet und auf meiner Liegenschaft und auf meine Kosten eine Biotonne aufstellt und in den Entleerungsturnus eingliedert, wenn ich nicht ordnungsgemäß und ganzjährig kompostiere.

.....
Datum

.....
Unterschrift